

# RAUM- und AUSSTATTUNGSERFORDERNISSE

---

Die Hygieneverordnung der österreichischen Ärztekammer legt für alle niedergelassenen Ärzte bestimmte Standards für Ordinationen fest. Die vorliegende INFO Fact BOX gibt Ihnen einen kurzen Überblick über notwendige Raum- und Ausstattungserfordernisse.

## Raumerfordernisse

**Raumgröße:** Die Hygieneverordnung beschreibt im § 9 Abs.1 sehr allgemein die Raumgrößen ohne spezielle Größenangaben. Diese orientieren sich an den zu erbringenden Leistungen sowie dem Risikoprofil und der Patientenfrequenz.

Folgende Raumtypen mit entsprechenden Hygieneanforderungen (siehe Anlage 2 der Hygiene-VO) werden unterschieden:

- Beratungsraum
- Behandlungsraum Typ I: Ordinations- und Behandlungsraum
- Behandlungsraum Typ II invasiv: für kleine invasive Eingriffe und invasive Untersuchungen
- Behandlungsraum Typ III: Eingriffsraum
- Behandlungsraum Typ IV: Operationsraum

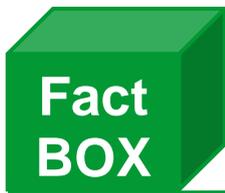
**Medizinischer Handwaschplatz:** In Behandlungsräumen mit Kontaminationsrisiko ist ein medizinischer Handwaschplatz verbindlich vorgeschrieben, der als *„eine Waschegelegenheit ohne Überlauf zu verstehen ist, welche eine bedarfsgerechte Reinigung der Hände und Unterarme ermöglicht und bei Kontamination vollständig desinfiziert werden kann“*.

Im Behandlungsraum Typ I ist „jedenfalls bei Kontaminationsgefahr“ ein Handwaschplatz erforderlich. Eine Umrüstung auf einen medizinischen Handwaschplatz muss bei den Raumtypen I und II nur bei einer Neuinstallation erfolgen, d.h. die bestehenden Waschegelegenheiten können bestehen bleiben!

Bei Raumtyp II kann, bei Typ III und IV muss der Handwaschplatz außerhalb des Behandlungsraums sein. Bei den Raumtypen III und IV muss auch eine Möglichkeit der chirurgischen Händedesinfektion vorhanden sein.

Jeder Behandlungsraum ist mit einem fix montierten und händedienungsfreien Spender mit alkoholischem Händedesinfektionsmittel auszustatten. Es sollten nur Originalgebinde für Flüssigseifen und Desinfektionsmittel verwendet werden, andernfalls müssten die Gebinde bei Nachfüllung entsprechend aufbereitet und gekennzeichnet werden.

**Umkleidebereich:** Bei Raumtyp III und IV ist ein außerhalb des Behandlungsraums liegender Umkleidebereich für Patienten als auch für Ihr Personal erforderlich.

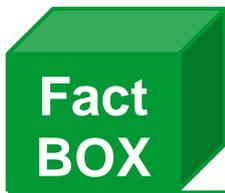


## Erfordernisse für Boden, Wände, Heizkörper und Lüftung

- Ein fugenfreier Boden ist in den Raumtypen I und II nur bei Kontaminationsgefahr gefordert. In den Raumtypen III und IV ist der Boden jedenfalls fugenfrei und auch antistatisch auszuführen. Teppiche sind nur im Eingangsbereich und im Audiometrieraum erlaubt.
- Abwischbare und desinfektionsmittelbeständige Wandanstriche müssen in Raumtyp I und II im Patientenbehandlungsbereich nur bei Kontaminationsrisiko, in Raumtyp III und IV jedenfalls angebracht werden.
- In Raumtyp I und II können bestehende Heizkörper belassen werden. Bei Neu- bzw. Umbauten sind diese durch Heizkörper mit glatter, leicht zu reinigender Oberfläche zu ersetzen. In Raumtyp III und IV sind Heizkörper mit glatter, leicht zu reinigender und leicht zu desinfizierender Oberfläche sowie ohne Konvektionsrippen oder Verkleidungen erforderlich (sog. Hygieneheizkörper).
- Bei großen operativen Eingriffen und der Verwendung von Anästhesietürmen sind **Elektrotechnik und Raumluftechnik** inklusive staubdichter Decke normgerecht nach ÖNORM H 6020 auszuführen.
- Für den Fall von Stromausfällen ist eine entsprechende Vorsorge zu treffen, sodass Untersuchungen bzw. Eingriffe gefahrlos beendet werden können.
- Bei Fensterlüftung sind **Fliegengitter** in allen Räumen vorzusehen, in denen Fluginsekten als Überträger von Infektionserregern relevant sind.

## Pflanzen

Im Wartezimmer, Anmeldungsbereich und Beratungszimmer dürfen Hydrokulturen, Pflanzen in Granulat und Schnittblumen bei entsprechender Pflege aufgestellt werden. In den Behandlungsräumen sind Schnittblumen oder Pflanzen nicht erlaubt.



# RAUM- und AUSSTATTUNGSERFORDERNISSE

---

## Ausstattungserfordernisse

Die Qualitätssicherungs-Verordnung (QS-VO) der Österreichischen Ärztekammer (ÖÄK) unterscheidet eine verpflichtende Grundausrüstung (inkl. Notfallausstattung), welche nach Fachrichtungen minimal variiert und eine fachspezifische Ausstattung, sowie die Spezialisierungsausstattung.

### Grundausrüstung

Für alle Ordinationen beinhaltet die gesetzliche Grundausrüstung (QS-VO § 25 Abs. 2):

- Ausstattung für die Erhebung der Anamnese und des klinischen Status (z.B. RR-Messgerät)
- Ausstattung für Notfallmanagement, die jedenfalls einen Beatmungsbeutel beinhaltet (§ 9 Abs. 1)
- dem Stand der Technik (EDV) entsprechende
  - Ausstattung zur Erfüllung der ärztlichen Dokumentationspflicht,
  - Kommunikationseinrichtung
- Ordinationsschild mit Nennung des ausgeübten Faches und der Erreichbarkeit.

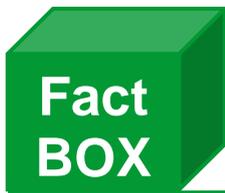
### Notfallausstattung

Verbindlich festgelegt ist lediglich ein Beatmungsbeutel mit Masken. Die weiteren Inhalte variieren je nach Ihrem Leistungsspektrum. Je nach Fachrichtung gibt es zusätzlich fächerspezifische Notfallausstattungen (siehe Anlage 1 der QS-VO 2018, fachspezifische Grundausrüstung). Die ÖQMed hat dazu eine unverbindliche Empfehlung für die Notfallausstattung veröffentlicht [www.oegmed.at](http://www.oegmed.at) →Selbstevaluierung →.downloads

### Fachspezifische Ausstattung

Auf die fachspezifische Ausstattung ist „*Bedacht zu nehmen*“ (QS-VO § 25 Abs. 3). Welche fachspezifische Ausstattung im Detail erforderlich ist, bestimmt Ihr Leistungsspektrum.

Die fachspezifische Grundausrüstung finden Sie in der Anlage 1 der QS-VO 2018; sh auch [www.aekoee.at/niedergelassen/ordinationsausstattung/ausstattung](http://www.aekoee.at/niedergelassen/ordinationsausstattung/ausstattung) .



# RAUM- und AUSSTATTUNGSERFORDERNISSE

---

## Medikamentenschrank

Zur vorschriftsgemäßen Lagerung (Temperatur, ...) von Arznei- und Suchtmitteln gehört auch die sichere Aufbewahrung von Arzneimitteln. Medikamente müssen vor unbefugtem Zugriff geschützt sein. Je nach Aufbewahrungsort muss ein Medikamentenschrank versperrbar sein. Im Behandlungsraum müssen Medikamente nicht versperrt gelagert sein, gleiches gilt für den Kühlschrank.

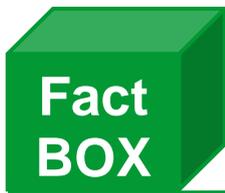
## Nicht-medizinische Ausstattungserfordernisse

Die QS-VO und die Hygiene-VO legen auch einige nicht medizinische Ausstattungserfordernisse fest. Dazu zählen:

- **Feuerlöscher:** Jede Ordination muss als Arbeitsstätte „*geeignete Löschmittel in ausreichender Anzahl*“ haben und diese müssen alle zwei Jahre überprüft werden.
- **Aufbewahrung von Stempeln und Rezeptformularen:** Es ist ausreichend, wenn Ordinationsstempel und Rezepte außerhalb der Ordinationszeiten in einer Lade versperrt werden.
- **Toiletten:** Es kann, muss aber kein eigenes Personal-WC geben (siehe INFO Fact BOX „Toiletten in Ordinationen“). Patiententoiletten müssen eine Waschgelegenheit, einen Seifenspender sowie Papierhandtücher und einen Abfallkorb haben.  
Im WC, welches das Personal benutzt, muss zusätzlich zur Waschgelegenheit ein fix montierter und händedienungsfreier Spender mit Händedesinfektionsmittel vorhanden sein.

## Klimageräte

- Mobile Klimageräte dürfen (kein Erfordernis) ausschließlich im Wartezimmer, Anmeldungsbereich und Beratungsraum eingesetzt und müssen entsprechend der Herstellerangaben gewartet und gepflegt werden.
- Split-Geräte dürfen nur unter der Voraussetzung der mindestens 1x jährlich stattfindenden Wartung im Behandlungsraum Typ I eingesetzt werden. Bei einem Einsatz im Behandlungsraum Typ II sowie im Typ III ohne mechanische Be- und Entlüftungsanlage gemäß ÖNORM H6020 ist jedenfalls die hygienische Unbedenklichkeit sicherzustellen. Die Klärung der spezifischen Anforderungen in Behandlungsräumen Typ II und Typ III kann und soll mit der ÖQMed erfolgen.



# RAUM- und AUSSTATTUNGSERFORDERNISSE

---

## Hinweis:

Weitere Informationen zu den baulichen Bestimmungen aus anderen Rechtsbereichen (Baurecht, Mietrecht, Arbeitnehmerschutz,...) finden Sie in der INFO Fact BOX „Der Weg zur eigenen Ordination - bauliche Anforderungen“.

## Mehr Informationen finden Sie unter folgenden Links:

- Qualitätssicherungs- sowie Hygiene-Verordnung:  
[www.aerztekammer.at](http://www.aerztekammer.at) → Kundmachungen
- Österreichische Gesellschaft für Qualitätssicherung: [www.oeqmed.at](http://www.oeqmed.at)
- Weitere Fact BOXES zu den Themen Barrierefreiheit, Bauliche Anforderungen, Gefahrenevaluierung Arbeitsplätze, Medizinisch-Technische Geräte inkl. Geräteüberprüfung, Notfallvorsorge, Schulungen des Personals:  
[www.aekoee.at/niedergelassen/ordinationsevaluierung](http://www.aekoee.at/niedergelassen/ordinationsevaluierung) sowie  
[www.aekoee.at/niedergelassen/ordinationsausstattung](http://www.aekoee.at/niedergelassen/ordinationsausstattung)